

Konstadt-
Dresden,
in der Expedi-
tion, N. Meißn.
Casse Nr. 3,
zu haben.

Sächsische Vorzeitung.

Preis:
vierteljährlich
15 Ngr. Zu
beziehen durch
alle kais. Post-
Kassalen.

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag früh.

Inseratenpreis: Für den Raum einer gespaltenen Zeile 1½ Ngr. Unter „Eingefandt“ 3 Ngr.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Herrmann Müller in Dresden.

Politische Weltschau.

Deutsches Reich. Wir waren bisher gewohnt, dem Koncessions-Schwindel im größeren Maßstabe nur in Oesterreich-Ungarn nachzuspüren und nichts lag uns ferner als die Annahme, daß das in allen seinen Verwaltungen so musterhafte Preußen gleichfalls an dieser Schwäche laborire. Um so empfindlicher berühren die vom Abgeordneten Kasler zur Sprache gebrachten Mißstände, nach welchen er dem Staatsbeamtenthume und dem Hofadel den in Preußen unerhörten Vorwurf macht, die vom Staate erlangten Eisenbahn-Koncessionen im Privatinteresse ausgebeutet zu haben. Selbstverständlich werden Kaslers Enthüllungen, in welchen der schon arg mitgenommene ehemalige Kreuzzeitungs-Wagener eine keineswegs beneidenswerthe Rolle spielt, von den preussischen Zeitungen mit einem Eifer besprochen, der zur Genüge darthut, wie bitter diese ungeahnten Mißstände empfunden werden. So heißt es in einem vorzüglich geschriebenen Leitartikel der Bremer „Weserzeitung“ unter Anderem: „An sich ist es ja keine Sünde, eine Koncession, in deren Besitz man gelangt ist, gegen Entgelt und mit Gewinn einem Dritten zu übertragen und es würde unmöglich sein, durch Gesetz oder Klauseln diese Art von Geschäften zu verbieten. Auch fragt es sich, ob ein erhebliches öffentliches Interesse solches wünschenswerth macht. Aber eine ganz andere Frage ist, ob Staatsbeamte, zumal höhere, derartige Operationen unter den Augen der Regierung betreiben sollen und dürfen. Diese Frage, glauben wir, kann man nicht scharf genug verneinen. Wer in den öffentlichen Dienst tritt, der darf Börse und Markt nicht mehr besuchen. Eines scheidt sich nicht für Alle: es ist eben unschicklich für den Regierungsbeamten, neben den Sorgen um das Allgemeine, den Privaterwerb zu kultiviren und öffentlich als Konkurrent der Gründer und Spekulanten aufzutreten. Es ist unschicklich aus zwei Gründen, einmal, weil es wenigstens den Eindruck erweckt, als ob der Beamte nicht seine ungetheilte Kraft dem Staate widme, sodann, weil eine solche Kombination staatlichen Einflusses und gewerblicher Thätigkeit unfehlbar den Verdacht rege macht, als ob jener Erstere dieser Letzteren in die Hände arbeite. Das gemeine Volksgefühl ist mit Recht gegen jede Vermischung dieser beiden Thätigkeitsphären, und Beamte von ehrenhafter Gesinnung werden, auch wo die positiven Gesetze schweigen, meistentheils ganz von selbst ebenso urtheilen und ganz von selbst auf Geschäfte verzichten, an denen der Verdacht des Mißbrauchs klebt. Wo aber die ehrenhafte Gesinnung nicht ausreicht, wo außerdem die Gesetze schweigen, da muß die Regierung einschreiten und durch kategorische Proteste jene „öffentliche Standarte der Moral“ aufrichten, von welcher Kant sagt, daß sie unentbehrlich sei. Die Regierung muß mit der deutlichsten Entschiedenheit erklären und durch Statuirung von Exempeln bestätigen, daß sie Beamte nicht brauchen könne, welche die Unverträglichkeit des öffentlichen Dienstes und des Granderthums nicht begreifen. Hier handelt es sich um mehr als bloße geschäftliche Ordnung; es handelt sich um die Autorität der Obrigkeit, den guten Ruf der Staatsverwaltung und sehr um die Sittlichkeit des Volkes. Große Beispiele wirken ansteckend, besonders wenn sie schlecht sind.“ Nicht minder scharf fünfunddreißigster Jahrgang, I.

und treffend sprechen sich andere Zeitungen in dieser Sache aus und es steht zu hoffen, daß die Regierung durch die ernstesten Maßregeln Vorkehrungen trifft, den guten Ruf der Staatsverwaltung, durch welche in erster Reihe der Kredit des preussischen Staats beim deutschen Volke begründet wurde, auch fernerhin aufrecht zu erhalten. — Die erste Lesung des Gesetzentwurfs, die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung eines königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten betreffend, ist in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 20. d. M. geschlossen worden. Es fehlt uns der Raum, auf die bei dieser Angelegenheit pro und contra gehaltenen Reden näher einzugehen, zumal sie im Allgemeinen nichts enthalten, was nicht schon früher in Sachen der Kirche mit anderen Worten ausgesprochen wäre. Man fühlt nur aus alledem heraus, wie schwer es den Ultramontanen fällt, gegen den Geist anzukämpfen, der wie ein erfrischender Windehauch durch die Räume des preussischen Abgeordnetenhauses hinzieht und dem Volke die Osterbotschaft zu bringen scheint, auf die es lange genug vergebens geharrt hatte. Als Kommission zur Vorberathung der kirchlichen Vorlagen sind nach Berichte der Sitzung vom 21. d. M. v. Bennigsen, Graf Bethusy-Huc, Graf Limburg-Sturum und v. Brauchitsch gewählt worden. — Da eine Auseinandersetzung zwischen dem Kriegsminister und dem zweiten Chef der Armeeverwaltung rücksichtlich der Geschäftstheilung durchaus notwendig war, so ist solche nunmehr, wie aus Berlin berichtet wird, endgültig erfolgt. Danach soll nun die Abgrenzung in der Richtung geschehen sein, daß sich Graf Roon die in das politische Gebiet einschlagenden Gegenstände vorbehielt, die reinen Verwaltungsangelegenheiten dagegen Herrn v. Rameke übertragen sind. Es ist also anzunehmen, daß Graf Roon nach wie vor die Absicht hat, das Armeee-Organisationsgesetz zu vertreten. Zweifelhaft dagegen erscheint es, wer die durch die Erhöhung aller Preise unabweisbar gewordenen Mehrkosten der Militärverwaltung zu vertheidigen haben wird. — Die Kommission von Militär- und Civilbeamten, welche mit dem Entwurfe der neuen Militärstrafgerichts-Ordnung im deutschen Reiche betraut ist, wird am 17. Februar in Berlin zusammentreten. — Dem Bundesrathe ist seitens des Reichskanzlers ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, nach welchem die in Classen-Lothringen zur Zeit noch zu Recht bestehenden Vorschriften über die Erhebung der Binnenschiffabgaben aufgehoben werden. — Nach einer allerdings noch nicht verbürgten Nachricht wird sich Kaiser Wilhelm in nächster Zeit zu einem Besuche an den Hof von Petersburg begeben. — Die Aufstellung der 86 im letzten Kriege von den preussischen Truppen eroberten französischen Fahnen und Standarten in der Garnisonkirche zu Potsdam hat am 19. d. M. im Beisein des Kaisers und der Kaiserin, der sämtlichen Prinzen, der gesammten Generalität und der Deputationen aller Regimenter der preussischen Armee feierlichst stattgefunden, bei welcher Gelegenheit der Kaiser wiederholt die Hingebung und Tapferkeit der Armee in Verbindung mit den übrigen deutschen Truppen rühmend hervorhob und während des im Stadtschlosse den Offizieren gegebenen Dejeuner einen begeisterten Toast auf das Wohl seiner ruhm- und siegreichen Armee ausbrachte. — In der Sydow'schen